

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 28 (2010)

Artikel: Die Verlässlichkeit von psychiatrischen Gutachten : Aspekte der Verteidigung

Autor: Brunner, Matthias

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verlässlichkeit von psychiatrischen Gutachten

Aspekte der Verteidigung

MATTHIAS BRUNNER
Lic. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Zusammenfassung

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der psychiatrischen Gutachten stark gestiegen. Vor allem Prognosegutachten (Delikts-/Legalprognosen; Prognosen von Behandlungserfolgen) werden immer häufiger angeordnet – und zwar in allen Verfahrensstadien: Vom Haftrichter zur Prüfung einer Haftentlassung; vom Sachrichter im Hinblick auf die Wahl der Sanktion; von der Vollzugsbehörde zur Prüfung von Vollzugslockerungen, Entlassungen oder Umwandlungen der Sanktion. Der Hintergrund dieser Zunahme ist bekannt: Die mediale Öffentlichkeit verlangt von der Justiz, dass sie Rückfälle vorausszusehen und diese abzuwenden habe. Die Justiz gibt den Ball weiter an die Psychiatrie.

Résumé

Ces dernières années, le nombre des expertises psychiatriques a considérablement cru. En particulier, les expertises de pronostics (pronostics des délits et sur les suites du traitement) sont de plus en plus souvent ordonnées et ce à tous les stades de la procédure : par le juge de l'application des peines en vue d'une éventuelle mise en liberté, par le juge au fond aux fins de choisir une sanction, par les autorités d'exécution des peines en prévision de possibles assouplissements, suspensions ou transformations des sanctions. L'arrière-plan de cette augmentation est connu : l'opinion médiatique exige de la justice qu'elle prévienne la récidive et qu'elle la prévienne. Et la justice passe la balle à la psychiatrie.

1. Die Besonderheiten von Prognosegutachten

Prognosegutachten unterscheiden sich markant und grundsätzlich von anderen Gutachten. Dies insbesondere in dreierlei Hinsicht:

- Bei Gutachten geht es normalerweise um die Beurteilung von «vergangenem», insbesondere deliktischen Geschehens. Mit Expertenwissen sollen Tatabläufe (z.B. ballistische Gutachten, DNA-Gutachten) oder die Verfassung des Täters (Gutachten zur Schuldfähigkeit) geklärt werden.

Demgegenüber hat der Experte bei Prognosegutachten den Auftrag, die Wahrscheinlichkeit und Art von künftigen Delikten vorauszusagen¹. Dieser Auftrag stösst offensichtlich in Grenzbereiche menschlicher Erkenntnismöglichkeiten vor.

- Bei Gutachten geht es im Regelfall um die Vermittlung eines spezifischen, wissenschaftlichen Fachwissens. Prototypisch gilt dies für naturwissenschaftliche Gutachten. Solche Gutachten sind weitgehend frei von *normativen* Beurteilungen.

Anders bei den Gutachten, die sich zur Gefährlichkeit des Exploranden äussern. Gefährlichkeit ist keine psychiatrisch feststellbare Eigenschaft. Rückfälle in Delinquenz resultieren aus dem Zusammenwirken einer Vielzahl von Faktoren und künftigen Lebensumständen. Die Beurteilung von Gefährlichkeit ist – so der Bundesrat – eine «normativ-juristische Konstruktion»², gehört also eigentlich in die vom *Richter* beherrschte Domäne. Bei psychisch gesunden Exploranden kann man sich erst recht fragen, inwiefern *psychiatrisches* Fachwissen – also das Wissen über psychische Krankheiten – für die Beurteilung von Gefährlichkeit notwendig und ausreichend ist³.

- Wie bei kaum einem anderen Gutachten nimmt das psychiatrische Prognosegutachten das richterliche Verdikt vorweg. Haft oder Entlassung, Gefängnis oder Therapie, Freiheitsstrafe oder Verwahrung, bedingte Entlassung ja oder nein – alle diese Fragen werden vom Psy-

¹ Der Begriff «Deliktsprognose» ist deshalb dem etwas verschleiernenden Begriff «Legalprognose» vorzuziehen.

² Botschaft zur Änderung des StGB vom 21.9.1998, Separatdruck, 117 (BBl 1999, 1979 ff.)

³ «Letztlich besteht in der wissenschaftlichen Diskussion nicht einmal Übereinstimmung in der Frage, ob die Psychiatrie aufgrund eines speziellen Expertenwissens zu solchen Verhaltensvorhersagen in der Lage ist» (LEYGRAF N., in VENTZLAFF U./FOERSTER K., *Psychiatrische Begutachtung*, 4. Auflage, München, Verlag Elsevier, Urban & Fischer, 2004, 439).

chiater in ihrer ganzen Tragweite vor-entschieden. Auch das Verhältnismässigkeitsprinzip lässt dem Richter wenig Raum für seine eigene normative Beurteilung. Die Empfehlung des Psychiaters – mag sie auch noch so normativ geprägt sein – bindet den Richter weitgehend⁴.

2. Die Begutachtung als rechtsfreier Raum

Liegt ein Gutachten zur Delikts- und Behandlungsprognose vor, sind die Weichen gestellt, bevor das eigentliche Entscheidprozedere – Haftrichter-verhandlung, Hauptverhandlung, Entscheidungsfindung der Vollzugsbehörde etc. – überhaupt erst beginnt. Der Richter befindet sich deshalb in einer eigenartigen Situation: Ähnlich wie bei einer Rechtsmittelinstanz, die ein erstinstanzliches Urteil überprüft, besteht seine Entscheidungsfindung vor allem in der Überprüfung – oft einer blossen Plausibilitätskontrolle – des gutachterlichen Vor-Urteils. Analoges gilt für den Anwalt: Bevor die Verteidigung beginnt, steht der Entscheid bereits weitgehend fest.

Mit diesem Prozedere wird das Wesen des Strafprozesses obsolet. An sich ist der Strafprozess beherrscht vom Prinzip von Rede und Widerrede, von Anklage und Verteidigung, von *Checks and Balances*. Dem Prinzip liegt die Idee zu Grunde, dass mit einem dialektischen Verfahren am ehesten eine faire und optimale Annäherung an eine richtige Entscheidung möglich ist. Darüber hinaus gelten eine Vielzahl von Formvorschriften und Verfahrensgarantien.

Liegt ein psychiatrisches Prognosegutachten vor, werden diese Prinzipien ausgehebelt. Das psychiatrische Gutachten ist dem Wesen nach nicht das Ergebnis eines dialektischen, sondern eines *inquisitorischen* Prozesses. Der Gutachter befragt den Exploranden formlos und unter vier Augen, macht sich nach seinem Ermessen durch weitere Abklärungen kundig und gibt dann seine – das Gericht bindende – Stellungnahme ab. Dabei ist der Inquisitor⁵ in seiner Arbeit weder durch prozessuale Formvorschriften noch die Beachtung von Parteirechten eingeschränkt.

Damit erleidet das gerichtliche Entscheidprozedere offenkundig einen Legitimationsverlust⁶.

⁴ BGE 101 IV 129 und seitherige Bestätigungen.

⁵ Selbstverständlich ist dieser Begriff nicht wertend zu verstehen.

⁶ LUHMANN N., Legitimation durch Verfahren, 4. Auflage, Frankfurt a.M., Suhrkamp, 1983, 57 ff.

Wie kann man diesem Legitimationsverlust entgegenreten? Was muss geschehen, damit man dennoch sagen kann, der Entscheid der Justizorgane werde in einem justizförmigen Verfahren gefällt? Was muss geschehen, damit die Verteidigung nicht eine blosser Alibi-Funktion hat?

Diese Fragen sind aus einer formellen (verfahrensrechtlichen, prozessualen) und aus einer materiellen (inhaltlichen) Optik zu beantworten. Die erste Betrachtungsweise hat die Beachtung der *fair trial*-Prinzipien im Blick, die zweite gilt der inhaltlichen Überprüfung des Gutachtens. Dabei darf man nicht aus den Augen verlieren, dass das Gutachten ein Beweismittel ist und den für diese geltenden Anforderungen zu genügen hat.

3. Beachtung der *fair trial*-Prinzipien bei der Begutachtung⁷

3.1 Auswahl des Gutachters

Die Person des Gutachters spielt bei den – normativ geprägten – Deliktprognosen eine besonders grosse Rolle. Beim vom Staat beauftragten und honorierten⁸ Gutachter liegt generell der Anschein nahe, er werde nur mit Zurückhaltung Positionen vertreten, die der Auftrag gebenden Behörde missfallen könnten⁹. Die Mitwirkung der Verteidigung bei der Auswahl des Gutachters tritt dem entgegen und fördert die (zweifelloso wichtige) Kooperation des Exploranden.

Gemäss neuer Strafprozessordnung ist der Verteidigung Gelegenheit zu geben, sich zur Person des Gutachters und der Fragestellung zu äussern¹⁰. Weshalb die Verteidigung lediglich berechtigt sein soll, etwaige Ausstandsgründe vorzubringen¹¹, leuchtet nicht ein. Man darf von der

⁷ Einzelheiten und weitere Hinweise in: BRUNNER M., Psychiatrische Begutachtung – Aspekte der Verteidigung, in: HEER M. et al. (Hrsg.), Gericht und Expertise, Bern, Stämpfli Verlag, 2005, 185, 192 ff; DERS., Psychiatrische Gutachter agieren im rechtsfreien Raum, plädoyer 2005, 36 ff.

⁸ Die Gutachtertätigkeit hat sich zu einem lukrativen Geschäft entwickelt. Der Stundenansatz eines Gutachters liegt deutlich höher als derjenige eines amtlichen Rechtsvertreters.

⁹ Noch deutlicher: MAIER P./MÖLLER A., Das Psychiatrische Gutachten gemäss Art. 13 StGB, Zürich, Schulthess Verlag, 1999, 114.

¹⁰ Art. 184 Abs. 3 StPO; SCHMID N., Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich, Dike Verlag, 2009, Rz 937, mit der Bemerkung, die Bestimmung des Gutachters sollte im Einvernehmen mit den Parteien erfolgen.

¹¹ So sinngemäss das Bundesgericht, Pra 98 (2009), Nr. 59.

Behörde vielmehr verlangen, dass sie triftige Gründe nennt, wenn sie einen Vorschlag der Verteidigung nicht akzeptieren will.

3.2 *Aktenübergabe*

Im Allgemeinen werden heute dem Gutachter alle Akten einer Strafuntersuchung zur Verfügung gestellt. Damit wird in Kauf genommen, dass der Gutachter seinem Gutachten auch Akten zu Grunde legt, die in einem gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden dürfen (z.B. formlose Rapporte und Berichte; unverwertbare Befragungsprotokolle). Werden dem Gutachter Akten vorgelegt, die der Explorand nicht einmal kennt (z.B. Akten über Zwischenfälle in einer Vollzugsanstalt), wird der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Gerade zur Begründung von Deliktsprognosen finden sich in Gutachten oft Hinweise auf Akten, die nicht berücksichtigt werden dürften (z.B. ungesicherte Hörensagen-Angaben).

Dem Gutachter dürfen deshalb nur die für die Begutachtung notwendigen¹² und dem Exploranden bekannten Akten vorgelegt werden. Akten die keinen Beweiswert haben, dürfen dem Gutachter nicht übergeben werden, zumal von diesem nicht erwartet werden kann, dass ihm die Mängel bekannt sind.

3.3 *Aufklärung des Exploranden*

Allgemein anerkannt ist, dass der Gutachter dem Exploranden seine Funktion (Gehilfe der Rechtspflege) deutlich machen muss. Der Explorand muss wissen, dass alles Gesagte gegen ihn verwendet werden kann und er keine Aussagepflicht hat.

3.4 *Befragung von Dritten*

Es ist offenkundig, dass wichtige Verfahrensprinzipien umgangen werden, wenn durch solche Befragungen belastende Sachverhalte in das Gutachten (und damit in das Verfahren) einfließen. Viele damit zusammenhängende Fragen sind noch nicht geklärt. Der Explorand darf jedenfalls nicht da-

¹² Art. 184 Abs. 4 StPO.

durch schlechter gestellt werden, dass die Befragung durch den Gutachter und nicht durch ein Justizorgan durchgeführt wird¹³.

3.5 *Dokumentierung*

Nur bei umfassender Dokumentierung der gutachterlichen Erhebungen ist das Gutachten wirklich überprüfbar. Die – in jedem Strafverfahren zu beachtende – Dokumentationspflicht hat also eine Garantiefunktion¹⁴. Sie verpflichtet den Gutachter, die Aufzeichnungen aller Befragungen (des Exploranden und Dritter) in authentischer Form dem Gutachten beizulegen – vorzugsweise als Video- oder Tonbandaufzeichnung oder dann in Form unterzeichneter Protokolle. Rechtlich relevante Gründe, die die konstante Ignorierung des Dokumentationsgrundsatzes legitimieren würden, sind nicht ersichtlich¹⁵.

Gerade bei Gutachten zur Deliktsprognose, in denen normative Bewertungen von Aussagen des Exploranden (z.B. seine Angaben zu Delikt) eine grosse Bedeutung haben, spielt die *fair trial*-Funktion des Dokumentationsgrundsatzes, aber auch der Anspruch auf Überprüfbarkeit der anamnestischen Erhebungen eine wichtige Rolle.

3.6 *Teilnahmerecht der Verteidigung*

Das Recht der Verteidigung, an Befragungen eines Angeschuldigten teilzunehmen, ist als Ausfluss des *fair trial*-Prinzips anerkannt. Ob die Rechtsprechung ein solches Teilnahmerecht auch bei Explorationsgesprächen anerkennt, ist noch offen¹⁶. Eine differenzierende Beurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles wäre wünschenswert. Die Ablehnung eines Teilnahmegesuchs der Verteidigung bedarf jedenfalls triftiger Gründe, insbesondere dann, wenn das Gesuch spezifisch begründet ist.

¹³ BSK-HEER M., Basel, Helbing und Lichtenhahn Verlag, 2007, Rz 63 zu Art. 56. Entscheidung des Bundesgerichts vom 20.5.2010 (6B_1090/2009, Erw. 1.5.4.).

¹⁴ SCHMID N., a.a.O., Rz 566, und auch in der Fn 14.

¹⁵ Das Argument, Explorationen verlangten nach einer vertraulichen Gesprächsathmosphäre, vermag nicht hinreichend zu überzeugen.

¹⁶ Hinweise auf die Thematik in BSK-HEER M., a.a.O., Rz 64 zu Art 56. Keine Regelung in der neuen StPO.

3.7 **Rechtliches Gehör**

In einem fairen Verfahren ist es eine Selbstverständlichkeit, dass dem Betroffenen *vor* einer Entscheidung das rechtliche Gehör eingeräumt wird, damit dessen Stellungnahme bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden kann¹⁷.

Wie ausgeführt, kommt ein Prognosegutachten weitgehend einem Vor-Urteil gleich. Daraus ist zu folgern, dass der Gutachter das Gutachten dem Exploranden zu eröffnen hat, bevor er dieses abliefert. Nur so lassen sich Missverständnisse und Lücken rechtzeitig korrigieren. Es ist bekannt, dass sich in einem späteren Zeitpunkt solche Mängel des Gutachtens kaum mehr beheben lassen.

4. **Inhaltliche Überprüfung des Gutachtens**

4.1 **Gutachten müssen nachvollziehbar sein**

Damit die gutachterlichen Empfehlungen überhaupt kritisch überprüft werden können, muss deren Begründung nachvollziehbar sein. Daran mangelt es leider oft.

Kaum jemand wird bezweifeln, dass die Gutachter in den vergangenen Jahren einen deutlich höheren Aufwand für Aktenstudium sowie Anamnese betreiben und sich dies in immer umfangreicheren Gutachten niederschlägt. Nicht selten werden über 30 bis 50 Seiten Akten referiert und über weitere 20 Seiten Anamnesen wiedergegeben¹⁸. Umfangreich werden auch Testungen und Prognoseinstrumente dargestellt.

Demgegenüber befriedigt das Kapitel «Beurteilung» oft nicht. Die Beurteilung der *Diagnose* ist aus Sicht der Verteidigung zwar meistens einlässlich und nachvollziehbar. Regelmässig finden sich auch differenzialdiagnostische Überlegungen und Kritik an früher gestellte Diagnosen.

Anders bei den *Prognosen*: Aus welchen Überlegungen der Gutachter von den erhobenen Grundlagen auf seine Delikts- oder Behandlungsprognose schliesst, wird nicht selten in wenigen Zeilen und oft nicht wirklich nachvollziehbar dargelegt. Aus den erhobenen Grundlagen wird vielmehr direkt ein Fazit gezogen, ohne zu sagen, *weshalb*, d.h. aus welchen eige-

¹⁷ SCHMID N., a.a.O., Rz 111.

¹⁸ Nach RASCH genügt der Hinweis des Gutachters, er habe sich mit der Materie vertraut gemacht, zumal «*niemand sich die Mühe macht, die Aktenauszüge zu lesen*» (RASCH W., Forensische Psychiatrie, 2. Auflage, Stuttgart, Kohlhammer Verlag 1999, 320 f.).

nen Überlegungen der Gutachter dieses Fazit zieht. Dabei sollte die Beurteilung das Kernstück des Gutachtens sein; in ihr sollte die gutachterliche Fachkompetenz zum Ausdruck kommen.

«Da die Prognoseentscheidung ein komplexer Prozess ist, der selbst bei Anwendung von Kriterienkatalogen sehr weitgehend von der Erfahrung und Intuition der Gutachter abhängt, ist es wichtig, eine Struktur zu finden, welche die Gedankengänge der Gutachter durchschaubar macht und erlaubt, diese Gedankengänge am allgemein klinischen und kriminologischen Wissen zu überprüfen»¹⁹.

Diesen Anforderungen genügen viele Gutachten nicht. Insbesondere vermisst man bei Deliktsprognosen immer wieder das Aufzeigen der befürchteten Risikoszenarien unter Nennung der konkreten Risikofaktoren, der protektiven Faktoren und der entsprechenden Interventionsstrategien und Interventionschancen²⁰. Werden diese Elemente einer Deliktsprognose nicht einlässlich dargestellt, ist es dem Richter (und dem Verteidiger) nicht möglich, die – normativ geprägten – Empfehlungen des Gutachters zu überprüfen; erst recht fehlt die Grundlage für die rechtlichen Schlussfolgerungen. Besonders deutlich zeigt sich dies mit Bezug auf das Verhältnismässigkeitsprinzip: Ob ambulante oder stationäre Massnahme, ob bedingte Entlassung oder nachträgliche Anordnung einer Massnahme nach Art. 65 StGB²¹ usw. ist eine normative (und nicht psychiatrische) Frage, hängt aber entscheidend von den erwähnten Risiko-Faktoren und Interventionsmöglichkeiten ab. Stellt der Gutachter seine eigenen Überlegungen hiezu nicht differenziert und nachvollziehbar dar, ist dem Richter die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips kaum möglich.

4.2 Offenlegung der Grundlagen

Für die Überprüfbarkeit des Gutachtens sind nicht nur die eigenen Erhebungen zu dokumentieren²², es ist auch unabdingbar, dass sämtliche anderen Beurteilungsgrundlagen offen gelegt werden. Dies gilt für vom Gutachter beigezogene Akten (z.B. Klinik-Akten, Krankengeschichten) genau

¹⁹ NEDOPIL N., Forensische Psychiatrie, 3. Auflage, Stuttgart, Thieme Verlag, 2007, 301.

²⁰ Anforderungen gemäss NEDOPIL N., a.a.O.

²¹ Die rechtlichen Fragen rund um die nachträgliche Anordnung einer Massnahme sind noch ungeklärt; die Rechtsprechung des EGMR dürfte allerdings enge Limiten setzen (vgl. der Entscheid *M. v. Deutschland* vom 17.12.2009, No. 19359/04).

²² Vgl. oben Ziff. 3.5.

so wie für Untersuchungen oder Tests, die der Gutachter veranlasst oder selbst durchgeführt hat²³.

Auch diesem Anspruch genügen Gutachten häufig nicht. Insbesondere unterlassen es die Gutachter regelmässig, die von ihnen angewendeten statistischen Prognoseinstrumente²⁴ umfassend zu dokumentieren. Dabei sind nicht nur die Auswertungen der Tests vorzulegen, sondern auch die Erläuterungen der Test-Autoren. Nur mit der vollständigen Dokumentierung können die Punktwertungen des Gutachters nachvollzogen und überprüft werden²⁵.

Zudem muss der Gutachter belegen, dass die von ihm angewendeten Untersuchungsmethoden wissenschaftlichen Anforderungen der forensischen Psychiatrie genügen²⁶.

4.3 Die standardisierten Prognoseinstrumente

Im Trend liegen insbesondere jene Prognoseinstrumente die einem kalkulatorischen Prinzip folgen. Sie bedienen das Bedürfnis nach einfachen Aussagen und imponieren durch Quantifizierung des Rückfallrisikos mit Zahlen und Prozentangaben²⁷.

Dazu das Bundesgericht (unter spezieller Bezugnahme auf den vor allem im Kanton Zürich angepriesenen FOTRES [Forensisch Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluationssystem]): *«Denn jedes Instrument – so auch FOTRES – kann nur ein Hilfsmittel sein, um die Prognosebeurteilungsfähigkeit eines Untersuchers zu entwickeln, zu fördern und in die Form eines transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungsvorganges zu bringen. (...) Es ist aber nicht in der Lage, die persönliche Beurteilungskompetenz des Untersuchers zu ersetzen.»*²⁸

²³ SCHMID N., a.a.O., Rz 948.

²⁴ Beispiele gemäss NEDOPIL (Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Handbuch für die Praxis, 2006, 99 ff.): VRAG, SORAG, PCL-R, SVR-20, LSI-R etc.

²⁵ So genügt es beispielsweise nicht, wenn der Gutachter beim FOTRES nur seine *Scores* bekannt gibt, der Leser aber die Definition des entsprechenden *Items* gar nicht kennt.

²⁶ SCHMID N., a.a.O., Rz 948; FOTRES wird beispielsweise von NEDOPIL nicht als Prognoseinstrument aufgeführt (NEDOPIL, Fn 24, 99).

²⁷ Vgl. die Beispiele in Fn 24. Die reinen Kriterienlisten, wie z.B. der sog. «Dittmann-Katalog», sind hier nicht angesprochen.

²⁸ Entscheid des Bundesgerichts vom 9.4.2008 (6B_772/2007, Erw. 4.2.).

Für den unerfahrenen Gutachter sind die Prognoseinstrumente im Sinn einer Checkliste und zur Strukturierung des Gutachtens hilfreich²⁹.

Mit Blick auf das hier diskutierte Anliegen – Verlässlichkeit und Überprüfbarkeit der psychiatrischen Gutachten – bergen die Instrumente aber gravierende Nachteile:

- Nochmals ist zu betonen, dass der Gutachter sowohl das Prognoseinstrument selbst (insbesondere auch die codierte Sprache) als auch die von ihm gewählten Ratings in allen Teilen aktenkundig machen muss. Dies geschieht praktisch nie. Ohne die entsprechende (nicht gerade billige) Lizenz kann beispielsweise der Leser die FOTRES-Bewertungen nicht nachvollziehen.

Ohne umfassende Dokumentierung der vom Gutachter verwendeten Prognoseinstrumente ist das Gutachten unvollständig. Qualifiziert man das Prognoseinstrument nicht als irrelevanten Aspekt des Gutachtens, darf es bis zur Behebung des Mangels nicht verwendet werden³⁰.

- Viele Prognoseinstrumente arbeiten mit Testfragen, die nur mit fundiertem forensisch-psychiatrischem Fachwissen fundiert beantwortet bzw. gewichtet werden können.

Der Anwender des FOTRES wird beispielsweise nach dem Mass der «chronifizierten Vergewaltigungsbereitschaft» oder der Ausprägung einer «schizoiden Persönlichkeitsstörung» gefragt: Zwar kann jeder angelernte Laie seiner Einschätzung mit einer Punktzahl von 0 bis 4 Ausdruck verleihen³¹. Dies ändert aber logischerweise nichts an der Laienhaftigkeit der Bewertung. Das von FOTRES errechnete Schlussergebnis, bleibt damit selbstverständlich ebenso laienhaft.

Der Gutachter darf deshalb seinem Gutachten nur FOTRES-Bewertungen zu Grunde legen, die er selbst vorgenommen hat. Dies wird leider nicht immer so gesehen.

- Für den forensischen Psychiater bringt das Prognoseinstrument – im Unterschied z.B. zu psychologischen, neurologischen und andern Testungen – keinen Erkenntnisgewinn. Seine Ratings sind nichts anderes als eine zahlenmässige Abbildung seiner gutachterlichen Einschätzung.

²⁹ Dem erfahrenen Gutachter können sie als «Neunerprobe» dienen. Der Vorteil von FOTRES liegt zudem darin, dass er von angelernten Laien innert kürzester Zeit angewendet werden kann (allerdings bleibt es natürlich eine Laien-Beurteilung).

³⁰ SCHMID N., a.a.O.; MAIER P./MÖLLER A., a.a.O., 231; ZR 96 (1997) Nr. 31.

³¹ Wobei der lizenzierte User (nicht aber der Richter oder Verteidiger) im Internet die spezifische FOTRES-Definition des Begriffs nachlesen kann.

gen. Da es sich um eine *multiple choice*-Prinzip handelt, wird die Beurteilung zudem in der Komplexität reduziert, also vereinfacht³².

Es besteht der Eindruck, dass diese Vereinfachungen für einen Teil der Gutachter attraktiv sind und sie dazu verleiten, im Kapitel «Beurteilung» die eigene, aufwendige Gedankenarbeit zu reduzieren.

- Fügt der Gutachter seiner eigenen Beurteilung die Darstellung von Prognoseinstrumenten hinzu, wird das Gutachten aus den genannten Gründen nicht tragfähiger, sondern selbstreferenziell und redundant. Beim unkundigen Leser besteht jedoch die Gefahr, dass er einem solchen Gutachten eine erhöhte Aussagekraft zubilligt.

Enthält das Gutachten keine eigene (für sich tragfähige) Beurteilung, sondern verweist es im Wesentlichen auf Ergebnisse von Prognoseinstrumenten, ist es unbrauchbar. Der Gutachter kommt damit seiner Aufgabe nicht nach³³.

4.4 *Second Opinions*

Damit das Prinzip der *Checks and Balances* doch noch einigermaßen zum Tragen kommt, müsste unbedingt eine erhöhte Bereitschaft bestehen, *Second Opinions* einzuholen. Gerade weil das Gutachten keineswegs frei ist von persönlichen Einstellungen des Gutachters und erst recht nicht frei von normativen Wertungen, gerade weil Gutachter immer wieder zu unterschiedlichen Beurteilungen kommen, müsste die Qualitätssicherung durch Beizug einer *Second Opinion* zum Standard gehören. Damit ist keineswegs die Aufblähung durch mehrfache Begutachtung gemeint. Nötig ist vielmehr, dass standardmässig das kritische Auge eines Fachmannes ein Gutachten ansieht. Richter und Verteidiger sind hiezu aus fachlichen Gründen nicht ausreichend in der Lage.

Aus anwaltlicher Sicht ist es bemühend und schwer verständlich, dass sich kaum ein Psychiater finden lässt, der bereit ist, zu Handen der Verteidigung schriftliche *Second Opinions* abzugeben. Irritierend ist insbesondere das oft gehörte Argument von Psychiatern, sie seien grundsätzlich nicht im Auftrage von Parteien tätig (wobei damit nie die Staatsanwaltschaft – als anklagende Partei – gemeint ist). Die Professionalität und Kompetenz eines Gutachters sollte doch Gewähr dafür bieten, dass seine *Second Opi-*

³² Nach NEDOPIL sind statistische Prognoseinstrumente «bei der Betrachtung des Einzelfalls überfordert und methodisch unzureichend» (a.a.O., 127).

³³ BGE in Fn 27, Erw. 4.

nions genauso verlässlich sind wie amtlich bestellte Beurteilungen. Es handelt sich hier wohl um eine schweizerische Spezialität: In Deutschland ist es viel einfacher, selbst die kompetentesten Koryphäen für *Second Opinions* zu gewinnen.

Das Mandat der amtlichen Verteidigung sollte die Befugnis (allenfalls die Pflicht) umfassen, im Einzelfall einen Experten beizuziehen. Ohne Beizug von Spezialwissen besteht regelmässig die Gefahr, dass – zu Lasten des Mandanten – Mängel des Gutachtens unbeachtet bleiben. Sofern der Gutachter standardisierte Prognoseinstrumente verwendet hat, sollte die Verteidigung eine Fachperson beiziehen können, die die ermittelten Ratings überprüft.

5. Schlussbemerkung

Der heute herrschende Zeitgeist macht es weder dem Gericht noch der Vollzugsbehörde einfach, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Eine Verantwortung, die eben auch darin besteht, Risiken in Kauf zu nehmen. Wer jedes Risiko ausschliesst, nimmt keine Güterabwägung mehr vor; in dieser Güterabwägung besteht jedoch der Kern der Verantwortung.

Diese Aufgabe ist vielleicht etwas leichter zu bewältigen, wenn man sich sicher ist, dass der Entscheid auf einer wirklich tragfähigen Grundlage basiert – d.h. auf einem forensisch-psychiatrischen Gutachten, das lege artis erstellt ist und einer kritischen Auseinandersetzung standhält.